

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

ARTUR NOLZEN Industrieofenbau GmbH & Co. KG, Wuppertal-Ronsdorf, Ausgabe I (6/02)

## 1. Geltungsbereich der Bedingungen

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, werden nicht Bestandteil der Geschäftsbeziehung, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

## 2. Vertragsschluß, Vertragsinhalt

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Nur wenn wir eine Bestellung schriftlich annehmen (Auftragsbestätigung), entfaltet dies Bindungswirkung für uns.

2.3 Der Inhalt des Liefervertrages bestimmt sich einzig nach unserer Auftragsbestätigung.

2.4 Bei Angaben über unsere Produkte in unseren Prospekten, Katalogen, Preislisten, Zeichnungen, Abbildungen oder anderen Unterlagen handelt es sich stets um branchenübliche Näherungswerte. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgehalten sind, sind branchenübliche Abweichungen zulässig.

## 3. Lieferung; Lagergebühren

3.1 Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, sie seien in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Jedoch wird die Lieferung spätestens innerhalb von vier Wochen nach der vorgesehenen Lieferfrist bzw. Liefertermin erfolgen. Für den Zeitraum, in denen der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, etwa durch nicht rechtzeitigen Eingang von kundenseitig bereitzustellenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder durch die Verletzung anderer Mitwirkungspflichten, verlängern sich Lieferfristen und -termine, es sei denn, die Verzögerung wäre durch uns zu vertreten. Weitere Ansprüche unsererseits, insbesondere wegen Verzugs, bleiben unberührt. Bei Änderungen eines Auftrags verlängern sich Lieferfristen und -termine in angemessenem Umfang.

3.2 Die Lieferung erfolgt zu dem im Vertrag bestimmten Termin. Für den Fall von Ereignissen, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, wie etwa Störungen auf Grund höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen oder sonstige rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Störungen bei der Eigenbelieferung, verlagert sich der Lieferzeitpunkt um die Dauer der Störung zuzüglich einer den Umständen angemessenen Anlaufzeit. Das gleiche gilt, wenn die Leistung sich aus Gründen verzögert, die im Bereich des Kunden liegen.

3.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

3.4 Versandart und Verpackung unterliegen unserem Ermessen. Die Versicherung der Ware gegen Transportschäden und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

3.5 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Ware, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt. Der Kunde ist berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

## 4. Gefahrübergang

4.1 Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder an die sonstige Transportperson mit Beginn des Verladevorgangs, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, auf den Kunden über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Kunden liegen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

4.2 Soweit der Gefahrübergang sich nicht nach Ziff. 4.1 bestimmt, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware, spätestens mit Aufstellung und Montage, auf den Kunden über, es sei denn, die Parteien hätten einen Gefahrübergang nach einwandfreiem Probelauf vereinbart. Verzögern sich Übergabe, Aufstellung, Montage oder Probelauf aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem ohne die Verzögerung die bezeichneten Handlungen stattgefunden hätten.

## 5. Aufstellung und Montage

5.1 Der Kunde hat auf seine Kosten und sein Risiko zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

5.1.1 alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich Baustellenabsicherung und der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;

5.1.2 die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie etwa Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;

5.1.3 Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;

5.1.4 bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Kunde zum Schutz der in unserem Eigentum oder Besitz bzw. im Eigentum oder Besitz des Montagepersonals stehenden Gegenstände erforderlichen Maßnahmen wie etwa Bewachungspersonal oder Verschlusseinrichtungen zu treffen;

5.1.5 Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind.

5.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statistischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bestellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

5.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von uns oder dem Montagepersonal zu tragen.

5.5 Der Kunde hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

5.6 Verlangen wir nach Fertigstellung eine etwa erforderliche Abnahme der Lieferung, so hat der Kunde die Abnahme unverzüglich vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen wird.

## 6. Preise; Zahlungsbedingungen

6.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Treten nach Abschluß des Liefervertrages Erhöhungen unserer Kostenfaktoren, z. B. der Kosten für Rohstoffe, Energie, Löhne oder Fracht ein, so sind wir auch bei ausdrücklicher Vereinbarung bestimmter Preise berechtigt, den Lieferpreis in angemessenem Umfang anzupassen. Erhöht sich dadurch der Preis um mehr als 10 %, so kann der Kunde durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Betrifft die Preisanpassung nur einen Teil der Lieferung, so ist der Rücktritt nur hinsichtlich dieses Teils zulässig.

6.2 Auch wenn wir die Aufstellung und Montage der Ware übernommen haben, trägt der Kunde die hierbei entstehenden Nebenkosten wie z. B. Reisekosten, Kosten für den Transport der Ware und des Werkzeugs, es sei denn, es wäre ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6.3 Werden uns Umstände bekannt, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlaß geben, und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei Vertragsschluß vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mußten, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen ab dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt erfolgt, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

## **7. Zurückhaltung von Zahlungen; Aufrechnungsverbot**

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen seitens des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche seien rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Alle von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kunde unsere sämtlichen Forderungen – auch die künftig entstehenden – erfüllt hat. Der Kunde darf die Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern.

8.2 Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware tritt der Kunde hiermit in Höhe des anteilig auf unsere Ware entfallenden Rechnungswertes sicherungshalber an uns ab. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns Pfändungen, Beschlagnahmen oder ähnliche Verwertungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden.

## **9. Untersuchungspflicht; Gewährleistung/ Mängelansprüche**

9.1 Der Kunde hat die von uns gelieferte Ware, auch wenn Muster übersandt worden sind, unverzüglich nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen. Mängelrügen sind vom Kunden bei Mängeln, die offensichtlich oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar sind, innerhalb von 7 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich zu erheben. Geht die Mängelrüge innerhalb der genannten Fristen nicht bei uns ein, gilt die Ware als genehmigt.

9.2 Wir haften für Mängel (Sach- und Rechtsmängel) der gelieferten Ware ausschließlich in der Weise, daß nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder eine kostenfreie Lieferung einer mangelfreien Ware erfolgt. Auf diese Nacherfüllung finden diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung. Bei dreimaligem Fehlschlagen dieser Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Verträge zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

9.3 Auf Schadensersatz wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln haften wir ausschließlich nach Ziff. 10.

## **10. Haftung**

10.1 Jedwede Haftung unsererseits auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, insbesondere wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware, Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubter Handlung (insbesondere Produzentenhaftung) ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ergibt sich aus einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, aus einem fahrlässigen Verhalten unsererseits, aus Vorsatz oder einem fahrlässigen Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.

10.2 Jedwede Haftung unsererseits auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – für sonstige Schäden, insbesondere wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware, Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubter Handlung (insbesondere Produzentenhaftung) ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ergibt sich aus einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, aus einem grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, aus Vorsatz oder einer groben Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.

10.3 Außer im Falle vorsätzlichem Verschulden oder bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Haftung jedenfalls auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt.

10.4 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10.5 Der Haftungsausschluß gemäß Ziff. 10.1 - 10.3 erstreckt sich auch auf Ansprüche gegen unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

## **11. Verjährung**

11.1 Ansprüche gegen uns verjähren in einem Jahr, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf vorsätzlichem Handeln unsererseits. Die

Verjährungsfrist wegen Gewährleistungs- und Mängelansprüchen gemäß Ziff. 9.2 beginnt mit der Ablieferung der Ware. Im übrigen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

11.2 Abweichend von Ziff. 11.1 S. 1 beträgt die Verjährungsfrist bei Teilen, die der Wärme ausgesetzt sind, sechs Monate; besonders beanspruchte Verschleißteile wie Dichtungen, Tiegel, Heizungseinrichtungen, Elektroden und Thermoelemente sind von der Gewährleistung ausgenommen.

11.3 § 478 BGB bleibt unberührt.

## **12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

12.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (Schutzrechte) durch von uns gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden wie folgt:

12.1.1 Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist uns vorstehendes nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, werden wir das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

12.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkannt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten hat. Stellt der Kunde die Nutzung des Produkts aus Gründen der Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, daß mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis seiner Schutzrechtsverletzung verbunden ist; andernfalls verliert der Kunde die Ansprüche nach 12.1.1.

12.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

12.3 Ansprüche des Kunden sind auch ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Verwendung des Produkts oder dadurch verursacht wird, daß der Kunde das Produkt verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt hat.

12.4 Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen; Ziff. 10 bleibt unberührt.

## **13. Schriftform; Umfang der Vertretung**

13.1 Sämtliche nach dem Liefervertrag oder nach diesen Bedingungen abzugebende Erklärungen, insbesondere Anzeigen, Vereinbarungen, Nebenabreden oder Vertragsänderungen, bedürfen der Schriftform.

13.2 Unser Innen- und Außendienstpersonal ist nicht berechtigt, vor, bei oder nach Vertragsschluß von dem Inhalt der Auftragsbestätigung und dieser Bedingungen, gleich in welcher Form, abweichende oder ergänzende Zusagen zu machen. Dies gilt nicht für Zusagen unserer Organe oder Prokuristen; Ziff. 13.1 bleibt unberührt.

## **14. Geheimhaltung**

Verträge, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne, Skizzen und andere Unterlagen dürfen von dem Kunden nur mit unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Für den Fall, daß ein Vertrag nicht zustande kommt, hat der Kunde etwa überlassene Unterlagen unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzugeben.

## **15. Schlußvorschriften**

15.1 Erfüllungsort für alle sich aus Geschäften mit uns ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragsteile der Ort unseres Sitzes (Wuppertal).

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl der Ort unseres Sitzes (Wuppertal) oder der Sitz des Kunden. Für Klagen des Kunden ist der Ort unseres Sitzes ausschließlicher Gerichtsstand.

15.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.